



► **Nr. VO/2023/12599**
öffentlich

Lübeck, 25.09.2023

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Energie- und Wärmewende bei den Stadtwerken

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.10.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2024	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bürgerschaftsauftrag vom 30.03.2023 – VO/2023/11900-01-01-01 CDU Ergänzungsantrag und VO/2023/11900-02 Bündnis 90/DIE GRÜNEN & SPD, Anje Jansen (GAL): AT zu VO/2023/11900 Energie-und Wärmewende bei den Stadtwerken

Die Lübecker Bürgerschaft begrüßt die in Vorbereitung befindlichen Großprojekte zur regenerativen Wärmeversorgung in den Quartieren Marli (Lauerhofer Feld) und Moisling (Oberbüssauer Weg) als weitere wichtige Schritte, welche beispielhaft sind auf dem Weg zur Klimaneutralität der Hansestadt Lübeck.

Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft

1.einen Bericht über das Konzept der „Stadtwerke Lübeck Gruppe“ zur Erreichung der Klimaziele der Hansestadt Lübeck bis 2030 (-50% THG-Emissionen auf Basis 2019) vorzulegen. Dieser Plan soll mit dem Masterplan Klimaschutz und dem in Erarbeitung befindlichen Kommunalen Wärmeplan abgestimmt sein.

2. bis Ende 2023 über die Planung von weiteren konkreten Großprojekten in Lübeck zur Wärmeerzeugung in Fernwärmenetzen mit ausschließlich regenerativen Wärmequellen zu berichten.

3. Die Bürgerschaft empfiehlt dem Bürgermeister auf die geplante Ausschreibung des Lübecker Wärme –und Kälteplanes zu verzichten und stattdessen, soweit rechtlich zulässig, die Möglichkeit der Inhouse Vergabe an die Stadtwerke Lübeck Gruppe zu prüfen.

Allgemeine Vorbemerkung:

Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck Energie GmbH am 30.11.2023 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales.

Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Bericht:

Stadtwerke Lübeck Energie GmbH – siehe Anlage

Für weitergehende Informationen möchte die Stadtwerke auf die beantwortete Anfrage aus dem Hauptausschuss vom 14.11.2023 (VO/2023/11975-01) im nichtöffentlichen Teil zum Thema Klimaneutralität und Versorgungssicherheit bei den SWL verweisen.

Zur weiteren Information beigefügt sind ein Anschreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 24.01.2024 und ein Anschreiben des Deutschen Städtetages vom 06.02.2024 als Anlage.

Anlagen:

- Bericht Stadtwerke: Energie- und Wärmewende
- Anschreiben Bundesministerium
- Anschreiben Städtetag

Senatorin Pia Steinrücke

Lübeck, 24.07.2023 / 30.11.2023

Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD, GAL
Energie- und Wärmewende bei den Stadtwerken

Die Lübecker Bürgerschaft begrüßt die in Vorbereitung befindlichen Großprojekte zur regenerativen Wärmeversorgung in den Quartieren Marli (Lauerhofer Feld) und Moising (Oberbüssauer Weg) als weitere wichtige Schritte, welche beispielhaft sind auf dem Weg zur Klimaneutralität der Hansestadt Lübeck.

Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft

1. einen Bericht über das Konzept der „Stadtwerke Lübeck Gruppe“ zur Erreichung der Klimaziele der Hansestadt Lübeck bis 2030 (-50% THG-Emissionen auf Basis 2019) vorzulegen. Dieser Plan soll mit dem Masterplan Klimaschutz und dem in Erarbeitung befindlichen Kommunalen Wärmeplan abgestimmt sein.
2. bis Ende 2023 über die Planung von weiteren konkreten Großprojekten in Lübeck zur Wärmeerzeugung in Fernwärmenetzen mit ausschließlich regenerativen Wärmequellen zu berichten.
3. Die Bürgerschaft empfiehlt dem Bürgermeister auf die geplante Ausschreibung des Lübecker Wärme- und Kälteplanes zu verzichten und stattdessen, soweit rechtlich zulässig, die Möglichkeit der Inhouse Vergabe an die Stadtwerke Lübeck Gruppe zu prüfen

Zu 1)

Die Stadtwerke Lübeck haben im Januar 2022 mit dem Klimaprojekt das Thema Klimaschutz aus den drei Perspektiven Kund:innen, Kommune und Mitarbeiter:innen vorsondiert. Ergebnis war, dass die Stadtwerke Lübeck im Zentrum von sich dynamisch entwickelnden Anforderungen in Bezug auf das Thema Klimaschutz und auch Treibhausgasneutralität steht.

Die Trianel wurde zudem beauftragt, eine erstmalige Treibhausgasbilanz für das Basisjahr 2021 für die Stadtwerke Lübeck zu erstellen. Das Greenhouse Gas Protocol wurde als Methodik dieser Treibhausgasbilanz verwendet und umfasst die relevanten Emissionen von Scope 1, Scope 2 und Scope 3, d.h. die direkten Treibhausgasemissionen, die indirekten Treibhausgasemissionen und die Treibhausgasemissionen, die aufgrund der durch die Stadtwerke Lübeck abgesetzten Produkte in der Bilanz der Kund:innen entstehen.

Daraufhin hat die Geschäftsführung ein Vorprojekt zum Thema Treibhausgasneutralität beauftragt. Ergebnis dieses Vorprojektes war die Ableitung von Handlungsfeldern auf Basis der Treibhausgasbilanz, die durch die Trianel für die Stadtwerke Lübeck erstellt wurde und eine Methodik zur Bewertung dieser Handlungsfelder.

Nach Abschluss des Vorprojektes wurde das strategische Projekt „Nachhaltigkeitsstrategie 1.0“ beauftragt und initiiert. Im Rahmen dieser Entwicklung wird in einem aktuell laufenden Teilprojekt der Treibhausgasminderungspfad für die Stadtwerke Lübeck unter Einbeziehung aller betroffenen Teilbereiche der Unternehmensgruppe entwickelt. Begleitet wird diese Entwicklung von einem wissenschaftlichen Beirat aus dem Fraunhofer Institut Umsicht.

In diesem Teilprojekt werden die konkreten Handlungsfelder zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele der Hansestadt Lübeck, d.h. minus 50 % bis 2030 und minus 100 %

bis 2040 erarbeitet. Basisjahr ist dabei das Jahr 2021 als das Jahr der erstmaligen Treibhausgasbilanz der Stadtwerke Lübeck.

Diese Erarbeitung wird eng mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung synchronisiert, in dem während der laufenden kommunalen Wärmeplanung eine Abstimmung mit der Entwicklung der übrigen Infrastrukturplanungen erfolgt. Ziel ist eine zentrale Energie-Verteilplanung für die Hansestadt Lübeck um ein Gesamtoptimum für die Stadt zu erreichen, bei der alle Infrastrukturplanungen aufeinander abgestimmt und konsistent miteinander sind.

Zu 2)

SWL Energie: Planungen und Projekte zur Fernwärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien

Gesetzlicher, politischer und strategischer Rahmen

Verschiedene bereits in Kraft getretene oder im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetze bilden den Rahmen und die Vorgaben für die Entwicklung der Fernwärmesysteme:

- Bundes-Klimaschutzgesetz
- Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
- Bundes-Wärmeplanungsgesetz
- Gebäude-Energiegesetz („Heizungsgesetz“)

Im Ergebnis ist das Zielbild für Lübeck die klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2040, nach Möglichkeit über grüne Wärmenetze und darüber hinaus über klimaneutrale Heizungen in Gebäuden, die nicht aus Wärmenetzen versorgt werden können.

Für die Festlegung der Strategie hat sich die SWL Energie dieses Zielbild zu eigen gemacht und verfolgt folgende Ziele:

- Ausbau der Fernwärme mit dem Ziel, den Anteil der Fernwärme am Wärmemarkt in Lübeck auf 50% zu steigern (heute rund 10%)
- Ausbau und Umbau der Wärmeerzeugung für die Fernwärmesysteme auf Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Primärenergie

Vorgehen bei Ausbau und Transformation der Wärmesysteme zur Klimaneutralität

Die SWL Energie nutzt das Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze – BEW“. Hier können Untersuchungen zur Transformation der Wärmenetze mit 50% der hierzu notwendigen Planungskosten gefördert werden, aber auch die Umsetzung der so ermittelten Wärmetransformation oder Einzelmaßnahmen wie konkrete Netzausbau-Vorhaben.

Für jedes der sieben Fernwärme-Teilnetze wird ein BEW-Förderantrag gestellt. Nach Erhalt des positiven Förderbescheides beginnt die Transformationsplanung. Das Ergebnis der Transformationsplanung ist eine Darstellung, wie das untersuchte Wärmesystem aus- und umgebaut werden kann, um in 2040 klimaneutral erzeugte Wärme an die dann angeschlossenen Wärmekunden liefern kann. Der nicht wärmenetzgebunden versorgten Wärmemarkt-Teil wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung ergänzt, mit deren Erstellung der SWL Innovation beauftragt wurde, und die bis Ende 2024 vorliegen wird.

Als weiteres Förderinstrument zur schrittweisen Vergrünung der Erzeugungsanlagen steht weiterhin das KWK-Gesetz zur Verfügung, das nach wie vor den Neubau und die Modernisierung von fossil gefeuerten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen fördert, insbesondere dann, wenn sie um eine innovative Wärmeerzeugungsanlage ergänzt werden (sogenannte innovative Kraft-Wärme-Kopplung iKWK). Die Förderquote kann je nach Anlagenkonfiguration hier deutlich höher ausfallen, als beim BEW.

Status quo und konkrete Großprojekte

In der Realisierung

Solarthermieanlage Moising; Baurecht liegt vor, Anlagenplanung ist in Bearbeitung; Inbetriebnahme bis 24.12.2024

In der konkreten Planung

Groß-Wärmepumpe zur Nutzung des Reinwasser-Ablaufes des Zentralkläwerkes der Entsorgungsbetriebe Lübeck; LOI zwischen SWL Energie und EBL ist geschlossen, ein Projekt-Lenkungskreis gebildet. Anlage wird im Rahmen der Wärme-Transformationsplanung des Wärmenetzes Vorwerk/St. Lorenz geplant und gebaut.

In der Konzeptionierung

- 2. Bauabschnitt der ersten Solarthermieanlage Moisling mit saisonalem Groß-Wärmespeicher
- 2. Solarthermieanlage in St. Lorenz (B-Plan Gewerbegebiet Grapengießerstr.)
- Solarthermieanlage auf einer Bahn-Brachfläche beim Kaninchenborn
- oberflächennahe Geothermieanlagen als Ergänzung zu den Solarthermieanlagen
- Flusswasser-Wärmepumpen für die Teilnetze Moisling, St. Jürgen, St. Lorenz, Kücknitz, Travemünde

In der Grundlagenermittlung

- Tiefengeothermie
- Sportplatz-Geothermie
- Kleingarten-Geothermie
- Außenluft-Wärmepumpen
- Abwärme potentiale aus Gewerbe und Industrie

Für weitergehende Informationen möchten wir auf die beantwortete Anfrage aus dem Hauptausschuss Nr. VO/2023/11975 zum Thema Klimaneutralität und Versorgungssicherheit bei den SWL verweisen.



BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin

Deutscher Städtetag
Herrn Hauptgeschäftsführer [REDACTED]

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Herrn Hauptgeschäftsführer [REDACTED]

Deutscher Landkreistag
Herrn Hauptgeschäftsführer [REDACTED]

per E-Mail

[REDACTED]

Staatssekretär
Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16196

stb@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Finanzielle Unterstützung der Wärmeplanung

Berlin, 24.01.2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrter Herr [REDACTED]

am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze in Kraft getreten. Den Ländern wird damit die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Gebiet verpflichtend auferlegt, wobei diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Gebiets bzw. auf eine zuständige Verwaltungseinheit als planungsverantwortliche Stelle übertragen werden kann.

Mit den neuen Aufgaben werden in den Ländern und ihren Kommunen Kosten entstehen. Die Bundesregierung hat stets betont, dass der Bund die Länder mit den Kosten nicht alleine lassen wird und wir ein unbürokratisches Verfahren für die Bereitstellung der Mittel anstreben.

Ich möchte Sie heute darüber informieren, dass die Bundesregierung beabsichtigt, den Ländern zur Unterstützung der Erstellung von Wärmeplänen zeitlich befristet über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrest tranchen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro bis einschließlich 2028 - zur Verfügung zu stellen. Das Finanzausgleichsgesetz wird im Laufe des Jahres 2024 dementsprechend angepasst.



Seite 2 von 2

Die Bundesregierung setzt mit diesem Vorschlag ihr Versprechen um, die Länder bei der Erstellung der Wärmepläne zu unterstützen. Ich gehe davon aus, dass die Länder die Mittel zweckentsprechend verwenden, d. h. die Finanzmittel den planungsverantwortlichen Stellen zur Verfügung stellen und dem Bund regelmäßig über die Umsetzung berichten.

Die Länder habe ich auf Ebene der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien bereits über die geplante finanzielle Unterstützung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Von: staedetag

Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 12:40

An: BÜRGERMEISTERKANZLEI <bgmkanzlei@luebeck.de>

Betreff: Aktuelle Entwicklungen beim Thema Wärmeplanung und Wärmewende

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Klima- und Umweltausschusses
- Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder der FK Klima und Umwelt
- Mitglieder der FK Stadtplanung und Städtebau
- Mitglieder der FK Liegenschaften
- Mitglieder des AK Energiepolitik
- Mitglieder des AK Energiemanagement
- Mitgliedsverbände
des Deutschen Städtetages

und die

- Mitglieder des Klima- und Umweltausschusses
- Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses
- Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
- Mitglieder der Amtsleiterkonferenz Klima und Umwelt
des Städtetages NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Thema Wärmeplanung und Wärmewende möchten wir Sie in einem kompakten Paket auf einige Entwicklungen hinweisen:

1. BEG Förderung

Zum 1. Januar 2024 ist die neue Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in Kraft getreten. Die neue Förderung für den Heizungstausch wird bei der KfW stufenweise starten (Informationen siehe [hier](#)). Die Antragstellung für die kommunalen Gebietskörperschaften wird im Verlauf des Jahres 2024 möglich sein. Die neuen Merkblätter werden ab Anfang Februar im KfW Partnerportal verfügbar sein.

Neu ist: Künftig ist mit der Antragstellung für die Heizungsförderung, wie für sonstige Effizienzmaßnahmen (bei KfW und BAFA) verpflichtend ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen vorzulegen. Dieser Vertrag soll außerdem eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthalten, aus der das voraussichtliche Datum der Umsetzung der geplanten Maßnahme hervorgeht. **Wir haben wahrgenommen, dass diese Vorgabe für Kommunen schwer zu erfüllen ist und eine Hürde für die Antragsstellung darstellt. Wir werden uns daher bei den federführenden Bundesministerien für eine Änderung einsetzen.**

2. BEW Förderung

Mit dem am Freitag beschlossenen Bundeshaushalt werden knapp 200 Millionen Euro weniger für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in diesem Jahr zur Verfügung

stehen. Wir haben die Kürzung deutlich kritisiert (siehe [Interview des Präsidenten](#)). Damit die Wärmewende gelingt sind deutlich mehr Mittel erforderlich, statt weniger. Nach unseren Informationen ist das BEW Programm allerdings auch deswegen nicht so hart gekürzt worden, weil über 1.000 Förderanträge vorliegen. Insofern ermutigen wir dazu, weiterhin Anträge auf den Weg zu bringen, um die Relevanz der Förderung deutlich zu machen. Dies hilft uns bei der Forderung nach mehr BEW-Mitteln im Bundeshaushalt 2025.

3. Konnexität/Kostenerstattung Wärmeplanung – Schreiben des Bundes an die Länder

Der Bund beabsichtigt, den Ländern zur Unterstützung der Erstellung von Wärmeplänen zeitlich befristet über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro bis einschließlich 2028 (siehe **Anlage**). Für NRW können wir als Städtetag NRW sagen, dass die Landesregierung – unabhängig von den Bundesmitteln – Konnexität zugesagt hat und in Kürze in die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden eintreten wird. Das Land NRW beabsichtigt, sich am Modell Baden-Württembergs zu orientieren. Neben einem festen Sockelbetrag (je Größe Kommunen unter 100.000 und Kommunen über 100.000) soll es einen variablen Betrag x Euro pro Einwohner je nach Größenklasse geben.

4. Leitfaden WPG und Hinweis auf Veranstaltungen der dena

Zum Leitfaden zum Wärmeplanungsgesetz strebt das BMWWSB eine Veröffentlichung Anfang Q2 2024 an (den [Entwurf finden Sie hier](#)). Außerdem möchten wir Sie auf die Reihe KWW Spezial hinweisen. Hier wird regelmäßig in 1,5-stündigen Onlineveranstaltungen über konkrete Themen der Wärmeplanung informiert. Eine Anmeldung ist niedrigschwellig und auch kurzfristig über die jeweiligen Links möglich. Die nächste Veranstaltung findet bereits am morgigen **7. Februar 2024 von 10:00- 11:30 Uhr statt. KWW-Spezial: Tiefengeothermie als Wärmequelle**

<https://www.kww-halle.de/veranstaltungen/detail/kww-spezial-tiefengeothermie>

5. Debatte zur Fernwärme

Die Bundesregierung hat angekündigt, u. a. die Grundlagen der Wärmelieferverordnung anzupassen, um mehr Preis- und Vertragstransparenz in der Fernwärme zu erreichen. Die Fernwärmeversorger seien in einer Monopolstellung und dies dürfe nicht dazu führen, dass die Preisgestaltung extreme Ausmaße annimmt. Die Bundesregierung hat eine Vergleichsplattform und einen Schlichtungsmechanismus ins Gespräch gebracht. Debattiert wird zudem, dass die bestehende Preisänderungsklausel, als Grundlage für die Bestimmung der Fernwärmepreise sich an den Börsendurchschnittswerten für Kohle und Gas orientiert. Dies wird von allen Seiten als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Konkrete Vorschläge sollen beim nächsten Fernwärmegipfel diskutiert werden. Der Zeitplan ist noch offen. Wir werden das Thema zeitnah in den Ausschüssen beraten. Außerdem sind Gespräche mit dem vzbv geplant.

6. Urteil des EuG zu KWK

Das Europäische Gericht (EuG) hat erstinstanzlich entschieden (Urteil v. 24.01.2024, T-409/21), dass es sich bei den Fördertatbeständen des deutschen Gesetzes zur Förderung der

Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) nicht um Beihilfen handele, weil sie nicht aus staatlichen Mitteln finanziert würden. Ebenso stellten sich Begrenzungen der KWKG-Umlage (für Wasserstoffhersteller) nicht als beihilferelevante Sachverhalte dar. Dies ist eine positive Entwicklung. Denn das Gericht hat die Auffassung der Europäischen Kommission zurückgewiesen, die für die entsprechenden Maßnahmen bislang eine Anmeldepflicht annimmt. Die EU-Kommission hat nun zwei Monate Zeit, Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Europäischen Gerichts beim EuGH einzulegen. Sollte die Entscheidung des Europäischen Gerichts halten, bedeutet dies für das deutsche Fördersystem, dass Änderungen der KWKG-Förderung ohne die Notwendigkeit einer beihilferechtlichen Prüfung möglich sind. Weil das KWKG beihilferechtlich bislang nur bis 2026 genehmigt ist, können größere Anlagen bereits schon jetzt nicht mehr realisiert werden. Das Urteil könnte der Bundesregierung daher einen größeren Gestaltungsspielraum geben und beihilferechtliche Vorbehalte aus dem KWKG

Mit freundlichen Grüßen

Beigeordnete
Leiterin des Dezernats Klima, Umwelt, Wirtschaft,
Brand- und Katastrophenschutz

Deutscher Städtetag/Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln
Telefon 0221 3771-600
Mobil
Fax 0221 3771-100

folgen Sie uns auf Twitter [@staedtetag_nrw](https://twitter.com/staedtetag_nrw)